

Flächennutzungsplan
2. Änderung

Begründung
– Vorentwurf –

Verfahrensstand §§ 3(1) / 4(1) BauGB

Gemeinde Bönen

	Inhaltsverzeichnis	
1	Änderungsbeschluss, Planverfahren und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Änderungsanlass und Planungsziel	3
3	Derzeitige Situation	3
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
5	Änderungspunkte	5
6	Erschließung	5
7	Natur und Landschaft	6
8	Sonstige Belange	6
8.1	Ver- und Entsorgung	6
9	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	6
9.1	Immissionsschutz	6
9.2	Bergbau	6
9.3	Denkmalschutz	6
10	Verfahrensvermerk	7
11	Umweltbericht	7
11.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	7
11.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	9
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	11
11.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
11.5	Zusätzliche Angaben	13
11.5.1	Technische Verfahren	13
11.5.2	Monitoring	13
11.6	Zusammenfassung	13

1 Änderungsbeschluss, Planverfahren und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am XX.XX.20XX beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB für einen Bereich im Norden von Bönen zu ändern.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 36 „Rudolf-Diesel-Straße“ geändert und erweitert.

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße im Norden und der Rhynerner Straße (K 42) im Süden. Im Westen wird dieser begrenzt durch eine Ausgleichsfläche und der sich daran anschließenden Landesstraße 665 (Zubringer zur A 2), im Osten von der Rudolf-Diesel-Straße. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

2 Änderungsanlass und Planungsziel

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes gelegenen Flächen für die Ansiedlung einer Tankstelle zu nutzen.

Die Fläche weist eine ausreichende Größenordnung für die Ansiedlung einer Tankstelle auf und liegt zudem verkehrsgünstig an der K 42 und in räumlicher Nähe der Autobahn A 2.

Der Flächennutzungsplan soll für diesen Teilbereich mit dem Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche geändert werden.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich befindet sich im Dreieck zwischen der L 665 im Nordwesten, dem östlich gelegenen Gewerbegebiet „Rudolf-Diesel-Straße“ und der K 42 (Rhynerner Straße) im Südwesten.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Alternativstandort Feuerwehr“ und teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Das nördlich dargestellt Gewerbegebiet ist über die realisierte Rudolf-Diesel-Straße erschlossen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Sinne eines Mischgebietes ist im Osten ca. 200 m und im Süden ca. 150 m entfernt.

Die nächsten beiden Tankstellenstandorte befinden sich jeweils in ca. 1,5 km Entfernung (Luftlinie) östlich bzw. westlich im Ortskern von Bönen an der Bahnhofstraße.

Eine detaillierte Beschreibung der derzeitigen Situation im Änderungsbereich - insbesondere im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht (s. Pkt. 11).

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Im geltenden Regionalplan* ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt.

- Bezirksregierung
Arnsberg: Regionalplan
Teilabschnitt Oberbereich
Dortmund - westlicher
Teil, Bezirksregierung
Arnsberg, 2012

• Landschaftsplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 4 „Kamen-Bönen“.

Für den Planbereich bestehen keine Vorgaben aus der Festsetzungskarte. Südlich bzw. südwestlich der K 42 befinden sich zwei geschützte Landschaftsbestandteile.

LB 72 Grünland und Kopfbestand bei Hof Holtmann in Borgholz	insgesamt ca. 200 m langen Bestand aus Kopfweiden in Verbindung mit einer Feldhecke der Brombeer-Schlehen-Gebüsche. Dieser Bestand umschließt hofnahes Grünland, in dessen Mitte sich eine Bodenauffüllung unbekanntem Ursprungs befindet. Diese zeichnet sich durch eine trockenheitsliebende Krautvegetation aus. Entgegengesetzt finden sich im südlich am LB entlangführenden Graben ausgesprochene Feuchtezeiger der Hochstaudenfluren wie auch Seggenbestände.
LB 73 Graben mit Ufergehölzen in Borgholz	Es handelt sich um einen insgesamt ca. 500 m langen Graben entlang eines Wirtschaftsweges, der beidseitig von einem ausgeprägten Bestand von Ufergehölzen, z. T. durchsetzt mit Kopfbäumen, gesäumt ist.

Als Entwicklungsziel ist für den kleinflächigen Landschaftsraum „Borgholz“ zwischen A2 im Norden, Waldflächen im Westen und dem südlich angrenzenden Siedlungsbereich die „Ausstattung und Ergänzung des beeinträchtigten Raumes mit vielfältigen Landschaftsstrukturen zur Wiederherstellung geeigneter naturnaher Lebensräume mit stabilen Lebensgemeinschaften“ vorgesehen.

Geschützte oder schützenswerte Landschaftselemente gem. LANUV sind im Plangebiet oder im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht gegeben. Im Flächennutzungsplan sind jedoch Teilbereiche als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt und in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Das nächstgelegene Gebiet des NATURA 2000 „Lippeaue“ (DE-4312-301) Netzes befindet sich in rund 6,7 km Entfernung.

• Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bönen stellt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs bisher Fläche für

Gemeinbedarf (alternativer Feuerwehrstandort) dar, für einen kleinen Abschnitt nördlich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für den nordöstlichen Bereich gewerbliche Baufläche dar.

- **Bebauungsplanung**

Für den Änderungsbereich bestehen derzeit keine Bebauungspläne. Parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans betreibt die Gemeinde für den Änderungsbereich aber das Verfahren zur Änderung und Erweiterung des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 36 „Rudolf-Diesel-Straße“, der die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“ vorsieht.

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 36 trifft für die Bauflächen angrenzend an das Plangebiet die Festsetzungen als „Gewerbegebiet“ (Großteil) und „Mischgebiet“.

5 Änderungspunkte

Mit den Änderungspunkten wird der Flächennutzungsplan an das in Pkt. 2 formulierte Planungsziel angepasst und die künftige bauliche Entwicklung innerhalb des Änderungsbereichs planungsrechtlich vorbereitet.

Die folgenden Punkte entsprechen den im FNP eingetragenen Ziffern.

- 1) Änderung von „Fläche für Gemeinbedarf - Alternativdarstellung Feuerwehrstandort“ in „Sonderbaufläche“ ODER „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“,
- 2) Änderung von „Grünfläche“ mit überlagernder Darstellung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ in „Sonderbaufläche“ ODER „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“,
- 3) Änderung von „Fläche für den Gemeinbedarf - Alternativdarstellung Feuerwehrstandort“ in „Grünfläche“ mit überlagernder Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“.

6 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs wird über eine Einfahrt über den Kreisverkehr Rhynerner Straße / Rudolf-Diesel-Straße und die Ausfahrt nördlich des Park+Ride-Parkplatzes über die Rudolf-Diesel-Straße leistungsfähig sichergestellt.

Weitere Zu- oder Abfahrten in das Plangebiet sind nicht vorgesehen.

7 Natur und Landschaft

Mit der Änderung ist die Entwicklung eines Sondergebietes für die vorgesehen. Die bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen sind Sofern schützenswerte Biotopstrukturen in die Planung eingebunden werden können, erfolgt dies im Rahmen der konkretisierenden und verbindlichen Bauleitplanung.

Die Bilanzierung eines eventuell erforderlichen Ausgleichsbedarfs für die Änderungsbereiche erfolgt jeweils auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zur weiteren Beschreibung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft – s. Umweltbericht Pkt. 11–

8 Sonstige Belange

8.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser erfolgt durch Erweiterung der vorhandenen Netze. Für die Übergabe der Stromversorgung ist ein Standort für einen Trafo im Plangebiet erforderlich.

Die Entwässerung im Sonstigen Sondergebiet erfolgt im Trennsystem. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird in den nordwestlich verlaufenden Piplingsgraben eingeleitet.

9 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Auf Grund früherer oder derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

9.1 Immissionsschutz

In einiger Entfernung zum Plangebiet befinden sich vereinzelt Wohngebäude (150 m im Süden, 200 m im Osten). Durch die Verkehrsbelastung der L 665, der K 42 und der A 2 besitzen diese Grundstücke bereits eine Immissionsvorbelastung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird sichergestellt, dass durch die zukünftig zulässigen Nutzungen innerhalb des Änderungsbereichs keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnnutzungen ausgelöst werden.

9.2 Bergbau

Da das Plangebiet im früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus liegt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten.

9.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar betroffen.

Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

10 Verfahrensvermerk

Mit der Genehmigung der vorliegenden Änderungspunkte verlieren die derzeitigen Darstellungen in den Änderungsbereichen ihre Gültigkeit.

11 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen.

Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen. So erfolgt eine Dokumentation der mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der Änderung sollen im Nordwesten Bönens im Anschluss an die angrenzenden Gewerbegebiete Rudolf-Diesel-Straße, Am Mersch und InlogParc die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle geschaffen werden, um für die Gewerbebetreibenden eine direkte Tankmöglichkeit zu bieten.

Auf der rund 0,7 ha großen Fläche sind im Flächennutzungsplan folgende Änderungen erforderlich:

- 1) Änderung von „Fläche für Gemeinbedarf - Alternativdarstellung Feuerwehrstandort“ in „Sonderbaufläche“,
- 2) Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ in „Sonderbaufläche“,
- 3) Änderung von „Fläche für Gemeinbedarf“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“.

Die Erschließung erfolgt über eine südliche Zufahrt am Kreisel und eine Ausfahrt über das Gewerbegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße im Norden.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über Erweiterung der bestehenden

Netze. Anfallendes Niederschlagswasser wird in den nördlich verlaufenden Piplingsgraben eingeleitet.

Die Fläche ist Teil einer gesicherten Ausgleichsfläche. Der Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und auf eine externe Fläche verlegt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Sondergebiet Eingrünungen zur Minderung von Auswirkungen in Richtung freie Landschaft festgesetzt.

- **Umweltschutzziele**

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 4 „Kamen-Bönen“ (vgl. Pkt. Planungsvorgaben).

Für den Änderungsbereich bestehen keine Vorgaben aus der Festsetzungskarte. Südlich bzw. südwestlich der K 42 befinden sich zwei geschützte Landschaftsbestandteile.

Im auswirkungsrelevanten Bereich befinden sich keine NATURA 2000 Gebiete.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich bestehen keine Wohnnutzungen. - Auch übernehme der Änderungsbereich wie auch der angrenzende Raum keine Erholungsfunktion. - Entlang der Rhynener und der Pelkumer Straße zieht sich ein ausgebauter Fuß- und Radweg. - Im Umfeld befinden sich Wohnnutzungen, für die der Immissionsschutz zu wahren ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung werden keine Wohnnutzungen oder Flächen mit Erholungsfunktion überplant. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Immissionsschutz sicherzustellen. <p>Unter Berücksichtigung, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionsschutz sichergestellt wird, werden durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird als Grünland gepflegt und zudem durch Gehölzstrukturen aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen (Hasel, Esche, Weiden, Eichen) gegliedert. Im Plangebiet sind die Gehölze überwiegend von geringem bis mittlerem Stammdurchmesser (ca. < 40 cm BHD) vorhanden. - Nördlich angrenzend stockt ein Gehölzbestand, der von Eichen und Weiden dominiert wird, die Stammdurchmesser von bis zu 50 cm aufzeigen – dieser Bestand ist insgesamt älter als die Gehölzstrukturen im Plangebiet. - Das nördliche Umfeld ist derzeit landwirtschaftlich geprägt – ist aber bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Rudolf-Diesel Straße“ als Gewerbegebiet festgesetzt. <p>Im Süden erstreckt sich jenseits der K 42 ein agrarisch genutzter Bereich, der von einigen Gehölzen durchmischt ist. Einzelne Gehölzstrukturen sind hier als Landschaftsbestandteile (LB 72, LB 73) geschützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird eine Fläche mit mittlerer ökologischer Funktion und Entwicklungspotenzial beansprucht. - Für den durch die Planung vorbereiteten Eingriff stehen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsmöglichkeiten auf externer Fläche zur Verfügung. <p>Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen und der im Rahmen des Artenschutzes festgestellten erforderlichen Bauzeitenbeschränkung bei Gehölzfällung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Luft und Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Das Grünland und die Gehölzstrukturen weisen eine mittlere Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet auf. Aufgrund der Lage am nördlichen Rand der Siedlung übernimmt Änderungsbereich jedoch nur eine untergeordnete Rolle im lufthygienischen Ausgleich. - Vorbelastungen bestehen entlang der Straßen (K 42 und L 665) und im Bereich der östlich angrenzenden, stark versiegelten Gewerbeflächen. 	<p>Mit der Änderung wird eine Fläche von 0,7 ha künftig der Siedlungsnutzung und so auch den entsprechenden klimatischen Veränderung unterliegen (höhere Tag-Nacht-Temperaturunterschiede, höhere Tagestemperaturen durch Versiegelung, erhöhte Bildung von Aerosolen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der insgesamt untergeordneten Funktion der Fläche werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet. <p>Somit werden durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche befindet sich in einem anthropogen vorgeprägten Bereich. Durch die überregionalen Verkehrswege und das angrenzende Gewerbegebiet ist der Änderungsbereich nicht als unbeeinflusster Landschaftsraum wahrnehmbar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung erfolgt eine kleinflächige Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Mittels Anpflanzung werden visuell nachteilige Wirkungen in die freie Landschaft gemindert. <p>Insgesamt verbleiben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut.</p>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt. Auch werden durch die Änderung keine Sichtbeziehungen zu Kultur- oder Sachgütern beeinträchtigt. 	<p>Somit werden durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Das Plangebiet unterlag seit einigen Jahren der extensiven Pflege als Ausgleichsmaßnahme. Hieraus resultieren positive Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch auf den Boden- und Wasserhaushalt. Aufgrund der Lage zwischen dem Gewerbegebiet und den überregionalen Verkehrswegen bestehen jedoch auch nachteilige Randeinflüsse, so dass eine vernetzte und uneingeschränkt positive Entwicklung nicht gegeben ist.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>	

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter als Grünland gepflegt. Die Gehölze könnten sich weiter entwickeln und auch für weitere Arten (auch baumhöhlenbewohnende Arten) als Lebensraum fungieren. Aufgrund der Lage zwischen dem Gewerbegebiet „Rudolf-Diesel Straße“ und der Kreisstraße 42 ist jedoch eine besondere Funktion als Lebensraum insgesamt nicht zu erwarten.

- **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung vorhabenbedingter anlage-, bau- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen wurden im Zusammenhang mit dem aktuellen Vorhaben geprüft und sind für die Schutzgüter wie folgt mit der Planung umgesetzt:

Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage zwischen Gewerbegebiet und überregionalen Verkehrsstrassen sind die Schutzgüter von der Planung im Wesentlichen nicht erheblich betroffen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgestellt worden, dass einzelne planungsrelevante Arten durch die Baufeldräumung beeinträchtigt werden könnten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 BNatSchG ist daher die Fällung der Gehölze im Winter (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. - 30.09.) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass durch die Rodung der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Im Übrigen wird der durch die Planung vorbereitete Eingriff gem. § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft mittels Eingriffsbewertung des Kreises Unna bewertet und über externe Maßnahmen ausgeglichen, die im weiteren Verfahren in die Planung integriert werden.

11.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass im unmittelbaren Anschluss an bestehende Gewerbegebiete ein Sondergebiet „Tankstelle“ realisiert werden kann. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen räumlich noch inhaltlich das städtebauliche Ziel mit geringeren ökologischen Auswirkungen erreicht werden kann, sind nicht bekannt.

11.5 Zusätzliche Angaben

11.5.1 Technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie dem auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

11.5.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Unbenommen ist jedoch die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

11.6 Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Norden Bönen im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete an der Rudolf-Diesel-Straße, Am Mersch und InlogParc die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Tankstelle zu errichten, um für die Gewerbebetreibenden eine nahe gelegene Tankmöglichkeit zu bieten.

Hierfür sind drei Änderungen im Flächennutzungsplan erforderlich:

- Änderung von „Fläche für Gemeinbedarf – Alternativdarstellung Feuerwehrstandort“ in „Sonderbaufläche“,
- Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ in „Sonderbaufläche“,
- Änderung von „Fläche für Gemeinbedarf“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“.

Mit der Änderung erfolgt eine Ausweitung der bestehenden Siedlungsnutzung. Da in dem Bereich – anders als gem. Flächennutzungsplan zunächst vorgesehen – keine Gemeinbedarfsnutzung sondern eine Ausgleichsfläche entwickelt wurde, wird mit der Änderung eine Beeinträchtigung auf die Schutzgüter von Natur und Land-

schaft von mittlerer Intensität vorbereitet. Durch die bestehenden Vorbelastungen (angrenzende Gewerbegebiete, angrenzende überregionale Verkehrswege) werden jedoch unter Berücksichtigung der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft vorbereitet.

Aus der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführten Artenschutzprüfung geht hervor, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, wenn die Fällung der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03. - 30.09.) vorgenommen wird.

Hinsichtlich der Wirkungen auf den Menschen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionsschutz sicherzustellen, so dass auch vor diesem Hintergrund keine Beeinträchtigungen auf den Menschen vorbereitet werden.

Zur Minderung von Wirkungen in die freie Landschaft, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung festgesetzt.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Andere Planungsmöglichkeiten sind, da die Fläche im unmittelbaren Anschluss an die Gewerbegebiete liegen soll, nicht gegeben. Sonstige technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bönen
Coesfeld, im März 2014

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld